

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 32/2025

7. August 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Juli 2025..... 802

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Sechste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Beihilfeverordnung (VwV-SächsBhVO) vom 22. Juli 2025 ..... 803

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderrichtlinie Berufliche Bildung (FRL Berufliche Bildung) vom 29. Juli 2025 ..... 809

Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023 vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier, das Mitteldeutsche Revier und die kreisfreie Stadt Chemnitz zur „Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung (Fernwärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien)“ (Aufrufnummer: 6/2025) vom 7. August 2025 ..... 812

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung (und die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung ergänzend für das Jahr 2025 zur Verfügung

stehenden Teilbeträge sowie über den ergänzenden Auszahlungszeitpunkt der Jahrespauschalen für das Jahr 2025 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung vom 23. Juli 2025 ..... 820

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage der Firma Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH am Standort des Heizkraftwerkes Nord in Chemnitz – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2864 vom 17. Juli 2025 ..... 821

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Milchviehanlage Radibor der Firma Radiborer Agrar GmbH am Standort Radibor Gz.: 44-8431/2901 vom 1. Juli 2025 ... 823

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage zur Herstellung von recycelbaren Faserplatten auf der Basis von Faserreststoffen aus der Tissue-Papier-Produktion und aus Deinked Pulp mit einer Jahreskapazität von maximal 45.000 m<sup>3</sup> beziehungsweise maximal 40.000 Tonnen der Firma Honext x WEPA GmbH am Standort 09648 Kriebstein OT Kriebethal, Bauhofstraße 1 – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2853 vom 24. Juli 2025 ..... 825

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Familienstiftung – Schuster“ Gz.: 20-2245/801 vom 16. Juli 2025 ..... 827

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost vom 25. Juni 2025 ..... 828

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**  
**Vom 23. Juli 2025**

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Frank Greßler am 21. Juli 2025 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Litauen in Erfurt erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Eugen-Richter-Str. 44, 99085 Erfurt  
Tel.: 0361 789 7020  
E-Mail: frank.gressler@pmp-infra.de  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag  
von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Dresden, den 23. Juli 2025

Sächsische Staatskanzlei  
Frank Wend  
Referatsleiter Protokoll

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Sechste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Beihilfeverordnung (VwV-SächsBhVO)

Vom 22. Juli 2025

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug der Sächsischen Beihilfeverordnung vom 24. Februar 2016 (SächsABl. SDr. S. S 266), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Mai 2025 (SächsABl. S. 582) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4.4.4 Satz 8 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Für den Fall der (ausnahmsweisen) Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Liposuktion an Extremitäten dem Grunde nach ist bei ambulanten Leistungen (auch im Krankenhaus) die Nummer 2454 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte nur einmal je Extremität unmittelbar abrechenbar (BGH, Urteil vom 13. Juni 2024, III ZR 279/23) und somit nur in dieser Höhe für jedes Bein und jeden Arm pro Behandlungstag beziehungsweise Eingriff beihilfefähig. Ohne Belang ist die Anzahl der Behandlungsregionen innerhalb einer Extremität (zum Beispiel ‚Bein innen‘ und ‚Bein außen‘) und die Anzahl der zur Zielerreichung erforderlichen Einzelschritte (so schon LG Köln, Urteil vom 15. Februar 2022, 3 O 232/19 Rn. 34; OLG Düsseldorf, Urteil vom 4. Dezember 2007, 4 U 48/07 Rn. 34).“

b) In Nummer 4.4.8 Satz 8 wird die Angabe „dem Grunde nach“ gestrichen.

2. In Nummer 16a.4.1 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „beziehungsweise“ ersetzt.

3. In Nummer 45.1.3 Satz 2 wird nach der Angabe „des 50. Lebensjahres“ die Angabe „(zur Zulässigkeit der Höchstaltersgrenze vergleiche OVG Münster, Beschluss vom 3. April 2025, 1 A 3249/21)“ eingefügt.

4. Nummer 57 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 57.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 57.2.3 wird durch die folgende Nummer 57.2.3 ersetzt:

„57.2.3 Anspruch auf einen erhöhten Bemessungssatz von 90 Prozent auf Grund der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c besteht nur, wenn mindestens zwei Kinder gleichzeitig in einem Monat berücksichtigungsfähig im Sinne des § 2 Absatz 1 sind. Da ein Anspruch auf Kindergeld grundsätz-

lich für jeden (vollen) Kalendermonat besteht, in dem wenigstens an einem Tage die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben (vergleiche A 31 Absatz 1 der Dienstanweisung des Bundeszentralamtes für Steuern zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz), sind zwei Kinder auch dann gleichzeitig berücksichtigungsfähig, wenn diese nicht an mindestens einem Tag gemeinsam die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld erfüllen, aber zumindest innerhalb eines Monats (zum Beispiel wenn Kind 1 am 2. eines Monats das 25. Lebensjahr vollendet und Kind 2 erst am 20. desselben Monats geboren wird).“

bb) Die bisherigen Nummern 57.2.3 bis 57.2.6 werden die Nummern 57.2.4 bis 57.2.7.

cc) Die bisherige Nummer 57.2.7 wird die Nummer 57.2.8 und in Satz 1 wird die Angabe „Nummer 57.2.6“ durch die Angabe „Nummer 57.2.7“ ersetzt und die Angabe „Nummer 57.2.5“ wird durch die Angabe „Nummer 57.2.6“ ersetzt.

dd) Die bisherigen Nummern 57.2.8 bis 57.2.12 werden die Nummern 57.2.9 bis 57.2.13.

ee) Die bisherige Nummer 57.2.13 wird die Nummer 57.2.14 und in Satz 1 wird die Angabe „Nummern 57.2.10 bis 57.2.12“ durch die Angabe „Nummern 57.2.11 bis 57.2.13“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nummer 57.2.14 wird die Nummer 57.2.15.

b) Nummer 57.3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 57.3.8 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Zur Verstetigung des Bemessungssatzes nach Satz 8 wird auf die Nummern 57.3.16 bis 57.3.21 verwiesen.“

bb) Die Nummer 57.3.16 wird durch die folgenden Nummern 57.3.16 bis 57.3.20.1.2 ersetzt:

„57.3.16 Die Verstetigung eines erhöhten Bemessungssatzes nach Satz 8 tritt zu dem Zeitpunkt ein, in dem die Voraussetzungen für den erhöhten Bemessungssatz nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 2 Buchstabe b nicht mehr vorliegen. Dies ist der Fall, wenn kein Kind (bei einem Bemessungssatz von 70 Prozent) oder nur noch ein Kind (bei einem Bemessungssatz von 90 Prozent) im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig ist.“

- 57.3.17 Werden dieselben Kinder wieder berücksichtigungsfähig (zum Beispiel durch ‚kindergeldschädliche‘ Unterbrechungszeiten, etwa durch ein Jahr ‚work and travel‘ im Ausland), geht eine Verstetigung nach Satz 8 der Anwendung der allgemeinen Regelungen der Sätze 1 bis 3 solange vor, bis die Berechtigtenbestimmung nach Satz 5 (ausnahmsweise) einvernehmlich abgeändert wird oder die Kinder im Familienzuschlag nach Satz 6 eindeutig zugeordnet werden. In diesem Falle wird die bereits eingetretene Verstetigung durch die (gegebenenfalls teilweise) Neuordnung der maßgeblichen Kinder einvernehmlich nach Satz 5 abgeändert und es gelten sodann die Regelungen in Satz 1 bis 3 wieder vorrangig. Eine Änderung der Berechtigtenbestimmung nach Satz 5 ist nur in Ausnahmefällen zulässig und ausgeschlossen, wenn die Verstetigung eines erhöhten Bemessungssatzes eingetreten ist. Der Ausschluss in Satz 7 greift nur für Kinder, die nicht mehr berücksichtigungsfähig sind. Werden ehemals berücksichtigungsfähige Kinder wieder berücksichtigungsfähig, weil für mindestens einen Monat kein Anspruch auf Familienzuschlag bestand, liegt eine andere Sachlage vor, da während der Berücksichtigungsfähigkeit zumindest im Ausnahmefall nach Satz 5 eine Änderung der Berechtigtenbestimmung (oder auch eine Änderung der Zuordnung der Kinder im Familienzuschlag) möglich ist.
- 57.3.18 Wird in den Fällen der Nummer 57.3.17 nur ein Kind wieder berücksichtigungsfähig und ist auf Grund der vormaligen Berücksichtigungsfähigkeit von zwei oder mehr Kindern bereits eine Verstetigung des Bemessungssatzes von 90 Prozent eingetreten, gilt die Verstetigung nach Satz 8 fort. Wird die Berechtigtenbestimmung für das wieder berücksichtigungsfähige Kind nach Satz 5 (ausnahmsweise) einvernehmlich abgeändert, wird die bereits eingetretene Verstetigung durch die (teilweise) Neuordnung der maßgeblichen Kinder einvernehmlich nach Satz 5 abgeändert und es gelten sodann die Regelungen in Satz 1 bis 3 wieder vorrangig. Eine ‚Teilverstetigung‘ sieht Satz 8 nicht vor. In diesem Falle fällt der Beihilfeberechtigte, der bislang einen verstetigten, erhöhten Bemessungssatz von 90 Prozent hatte, auf einen Bemessungssatz von 50 Prozent (Besoldungsempfänger) nach Satz 2 zurück und verbleibt nicht etwa bei 70 Prozent, wenn ihm nur noch ein (nicht mehr berücksichtigungsfähiges) Kind zugeordnet bleibt.
- 57.3.18.1 Beispiele
- 57.3.18.1.1 B1 und B2 haben ein gemeinsames Kind K1. Aufgrund der Berechtigtenbestimmung erhält B1 den erhöhten BMS von 70 Prozent. Die Berücksichtigungsfähigkeit von K1 entfällt ab 1. Juni 2025. Ab 1. Oktober 2025 ist K1 erneut berücksichtigungsfähig. Die Berechtigtenbestimmung wird einvernehmlich ab 1. November 2025 zu Gunsten von B2 abgeändert. Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B1 bis 31. Mai 2025 den erhöhten BMS von 70 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b. Wegen der Verstetigung nach § 57 Absatz 3 Satz 8 erhält B1 auch ab 1. Juni 2025 einen BMS von 70 Prozent. Dieser gilt grundsätzlich auch nach Wiedereintritt der Berücksichtigungsfähigkeit von K1 ab 1. Oktober 2025 fort. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2). Die geänderte Berechtigtenbestimmung führt ab 1. November 2025 dazu, dass B2 den BMS von 70 Prozent erhält und B1 auf einen BMS von 50 Prozent zurückfällt. Abwandlung: Es wurde keine Berechtigtenbestimmung abgegeben. K1 war beziehungsweise ist im FZ von B1 berücksichtigt. Ab 1. November 2025 wird K1 im FZ von B2 berücksichtigt. Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 6 erhält B1 bis 31. Mai 2025 den erhöhten BMS von 70 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b. Wegen der Verstetigung nach § 57 Absatz 3 Satz 8 erhält B1 auch ab 1. Juni 2025 einen BMS von 70 Prozent. Dieser gilt grundsätzlich auch nach Wiedereintritt der Berücksichtigungsfähigkeit von K1 ab 1. Oktober 2025 fort. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2). Erst die geänderte Zuordnung von K1 im FZ von B2 führt ab 1. November 2025 dazu, dass B2 den BMS von 70 Prozent erhält und B1 auf einen BMS von 50 Prozent zurückfällt.
- 57.3.18.1.2 B1 und B2 haben zwei gemeinsame Kinder K1 und K2. Aufgrund der Berechtigtenbestimmung erhält B1 den erhöhten BMS von 90 Prozent. Die Berücksichtigungsfähigkeit von K1 und K2 entfällt ab 1. Juni 2025. Ab 1. Oktober 2025 ist K1 erneut berücksichtigungsfähig. Die Berechtigtenbestimmung für K1 wird einvernehmlich ab 1. November 2025 zu Gunsten von B2 abgeändert. Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B1 bis 31. Mai 2025 den erhöhten BMS von 90 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c. Wegen der Verstetigung nach § 57 Absatz 3 Satz 8 erhält B1 auch ab 1. Juni 2025 einen BMS von 90 Prozent. Dieser gilt grundsätzlich auch nach Wiedereintritt der Berücksichtigungsfähigkeit von K1 ab 1. Oktober

2025 fort. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2).

Die geänderte Berechtigtenbestimmung für K1 zu Gunsten von B2 führt ab 1. November 2025 dazu, dass B2 den BMS von 70 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b erhält. Eine Änderung der Berechtigtenbestimmung für K2 ist nicht möglich, da das Kind nicht mehr berücksichtigungsfähig ist (vergleiche Nummer 57.3.17). Dennoch wird mit der geänderten Berechtigtenbestimmung für K1 in diesem Falle die Verstetigungsregelung in § 57 Absatz 3 Satz 8 einvernehmlich nach § 57 Absatz 3 Satz 5 abgeändert und es gelten die vorrangig anzuwendenden Regelungen in § 57 Absatz 3 Satz 1 bis 3. Der BMS von B1 beträgt daher 50 Prozent.

**Abwandlung:** Es wurde keine Berechtigtenbestimmung abgegeben. K1 und K2 waren beziehungsweise sind im FZ von B1 berücksichtigt. Ab 1. November 2025 wird K1 im FZ von B2 berücksichtigt.

Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 6 erhält B1 bis 31. Mai 2025 den erhöhten BMS von 90 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c. Wegen der Verstetigung nach § 57 Absatz 3 Satz 8 erhält B1 auch ab 1. Juni 2025 einen BMS von 90 Prozent. Dieser gilt grundsätzlich auch nach Wiedereintritt der Berücksichtigungsfähigkeit von K1 ab 1. Oktober 2025 fort. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2).

Mit der Zuordnung von K1 im FZ von B2 ab 1. November 2025 kann der erhöhte BMS auch nach § 57 Absatz 3 Satz 6 nicht eindeutig zugeordnet werden, da eine Änderung der Berechtigtenbestimmung für K2 unzulässig ist und die Zuordnung von K1 zu B2 mit einem BMS von 70 Prozent nach § 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b unweigerlich zu einer (unter Umständen ungewollten) Verringerung des BMS von B1 führen würde. Der bei B2 zu berücksichtigende BMS entspricht zudem nicht dem ursprünglich bei B1 zu berücksichtigenden BMS (von 90 Prozent). Es verbleibt bei beiden Beihilfeberechtigten bis zu einer Abgabe der Berechtigtenbestimmung (für K1) beim bisherigen BMS von 90 Prozent für B1 und 50 Prozent für B2 (vergleiche Nummer 57.3.6), wobei in diesem Falle die Änderung der Zuordnung von K1 bei B1 nur zu einem BMS von 50 Prozent und bei B2 zu einem BMS von 70 Prozent führen könnte.

57.3.18.1.3 B1 und B2 haben zwei gemeinsame Kinder K1 und K2. Aufgrund der Berechtigtenbestimmung erhält B1 den erhöhten BMS von 90 Prozent. Die Berücksichtigungsfähigkeit von K1 und K2 entfällt ab 1. Juni 2025. Ab

1. Oktober 2025 sind K1 und K2 erneut berücksichtigungsfähig. Die Berechtigtenbestimmung für K1 und K2 wird einvernehmlich ab 1. November 2025 zu Gunsten von B2 abgeändert.

Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B1 bis 31. Mai 2025 den erhöhten BMS von 90 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c. Wegen der Verstetigung nach § 57 Absatz 3 Satz 8 erhält B1 auch ab 1. Juni 2025 einen BMS von 90 Prozent. Dieser gilt grundsätzlich auch nach Wiedereintritt der Berücksichtigungsfähigkeit von K1 und K2 ab 1. Oktober 2025 fort. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2).

Die (zulässigerweise) geänderte Berechtigtenbestimmung für K1 und K2 zu Gunsten von B2 führt ab 1. November 2025 dazu, dass B2 den BMS von 90 Prozent erhält und B1 auf einen BMS von 50 Prozent zurückfällt.

**Abwandlung:** Es wurde keine Berechtigtenbestimmung abgegeben. K1 und K2 waren beziehungsweise sind im FZ von B1 berücksichtigt. Ab 1. November 2025 werden K1 und K2 im FZ von B2 berücksichtigt.

Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 6 erhält B1 bis 31. Mai 2025 den erhöhten BMS von 90 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c. Wegen der Verstetigung nach § 57 Absatz 3 Satz 8 erhält B1 auch ab 1. Juni 2025 einen BMS von 90 Prozent. Dieser gilt grundsätzlich auch nach Wiedereintritt der Berücksichtigungsfähigkeit von K1 und K2 ab 1. Oktober 2025 fort. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2).

Mit der Zuordnung von K1 und K2 im FZ von B2 ab 1. November 2025 ist § 57 Absatz 3 Satz 6 anzuwenden, so dass B2 den BMS von 90 Prozent erhält und B1 auf einen BMS von 50 Prozent zurückfällt. Die Verstetigungsregelung in § 57 Absatz 3 Satz 8 greift nicht mehr, da beide Beihilfeberechtigten dem mit der neuen (und einheitlichen) Zuordnung der beiden Kinder K1 und K2 im FZ von B2 nach § 57 Absatz 3 Satz 6 die Grundlage entzogen haben.

**Anmerkung:** Diese Folge würde auch dann eintreten, wenn vormals drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren und nun mindestens zwei dieser Kinder wieder berücksichtigungsfähig werden.

57.3.19

Ist eine Verstetigung bereits eingetreten und sind neue (nicht dieselben) Kinder berücksichtigungsfähig, können diese auch bei einem anderen Beihilfeberechtigten zu einem erhöhten Bemessungssatz führen. Die bisherigen, nicht mehr berücksichtigungsfähigen Kinder, die bereits zu einem erhöhten und verstetigten Bemessungssatz bei einem Beihilfeberechtigten geführt haben, sind als ‚verbraucht‘ anzusehen und können bei keinem anderen Beihil-

- feberechtigten mehr zu einem höheren Bemessungssatz führen.
- 57.3.19.1 Beispiele
- 57.3.19.1.1 B1 und B2 haben ein gemeinsames Kind K1. Aufgrund der Berechtigtenbestimmung erhält B1 den erhöhten BMS von 70 Prozent. Die Berücksichtigungsfähigkeit von K1 entfällt ab 1. Juni 2025. Ab 1. Oktober 2025 ist das neu geborene Kind K2 berücksichtigungsfähig. Die Berechtigtenbestimmung für K2 wird einvernehmlich ab 1. Oktober 2025 zu Gunsten von B2 abgegeben. Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B1 bis 31. Mai 2025 den erhöhten BMS von 70 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b. Wegen der Verstetigung nach § 57 Absatz 3 Satz 8 erhält B1 auch ab 1. Juni 2025 einen BMS von 70 Prozent. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2). Der verstetigte BMS von 70 Prozent bei B1 gilt auch ab 1. Oktober 2025. Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B2 ab 1. Oktober 2025 wegen K2 den erhöhten BMS von 70 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b. Abwandlung: Die Berechtigtenbestimmung für K2 wird einvernehmlich ab 1. Oktober 2025 zu Gunsten von B1 abgegeben. Der verstetigte BMS von 70 Prozent von B1 gilt ab 1. Oktober 2025 fort. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2). Anmerkung: Die Änderung der Berechtigtenbestimmung für K1 ist ab 1. Juni 2025 ausgeschlossen (§ 57 Absatz 3 Satz 7).
- 57.3.19.1.2 B1 und B2 haben zwei gemeinsame Kinder K1 und K2. Aufgrund der Berechtigtenbestimmung erhält B1 den erhöhten BMS von 90 Prozent. Die Berücksichtigungsfähigkeit von K1 und K2 entfällt ab 1. Juni 2025. Ab 1. Oktober 2025 ist das neu geborene Kind K3 berücksichtigungsfähig. Die Berechtigtenbestimmung für K3 wird einvernehmlich ab 1. Oktober 2025 zu Gunsten von B2 abgegeben. Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B1 bis 31. Mai 2025 den erhöhten BMS von 90 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c. Wegen der Verstetigung nach § 57 Absatz 3 Satz 8 erhält B1 auch ab 1. Juni 2025 einen BMS von 90 Prozent. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2). Der verstetigte BMS von 90 Prozent bei B1 gilt auch ab 1. Oktober 2025. Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B2 ab 1. Oktober 2025 wegen K3 den erhöhten BMS von 70 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b. Abwandlung: Die Berechtigtenbestimmung für K3 wird einvernehmlich ab 1. Oktober 2025 zu Gunsten von B1 abgegeben. Der verstetigte BMS von 90 Prozent bei B1 gilt auch ab 1. Oktober 2025. Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B2 ab 1. Oktober 2025 wegen K2 den erhöhten BMS von 70 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b. Da für K2 ab 1. November 2025 keine abweichende Berechtigtenbestimmung getroffen wurde, gelten die vorgenannten BMS unverändert weiter. Abwandlung: Die Berechtigtenbestimmung für K2 wird ab 1. November 2025 zu Gunsten von B2 abgegeben. Die geänderte Berechtigtenbestimmung für K2 zu Gunsten von B2 führt ab 1. November 2025 dazu, dass B2 den BMS von 90 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c erhält. Eine Änderung der Berechtigtenbestimmung für K1 ist nicht möglich, da das Kind nicht mehr berücksichtigungsfähig ist (vergleiche Nummer 57.3.17). Dennoch wird mit der geänderten Berechtigtenbestimmung für K2 in diesem Falle die Verstetigungsregelung in § 57 Absatz 3 Satz 8 einvernehmlich nach § 57 Absatz 3 Satz 5 abgeändert und es gelten die vorrangig anzuwendenden Regelungen in § 57 Absatz 3 Satz 1 bis 3. Da aufgrund des Zusammenspiels von § 57 Absatz 3 Satz 7 in Verbindung mit Satz 2 und 5 die Berechtigtenbestimmung nur für alle noch berück-
1. Oktober 2025 zu Gunsten von B1 abgegeben.  
Der verstetigte BMS von 90 Prozent von B1 gilt ab 1. Oktober 2025 fort. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2). Die Berechtigtenbestimmung für K3 wirkt sich nicht auf die BMS von B1 und B2 aus.
- 57.3.20 Werden Kinder erneut und zusätzlich neue Kinder berücksichtigungsfähig, sind die Nummern 57.3.17 bis 57.3.19 zu beachten. Dabei ist chronologisch vorzugehen.
- 57.3.20.1 Beispiele
- 57.3.20.1.1 B1 und B2 haben zwei gemeinsame Kinder K1 und K2. Aufgrund der Berechtigtenbestimmung erhält B1 den erhöhten BMS von 90 Prozent. Die Berücksichtigungsfähigkeit von K1 und K2 entfällt ab 1. Juni 2025. Ab 1. Oktober 2025 ist das neu geborene Kind K3 berücksichtigungsfähig. Die Berechtigtenbestimmung für K3 wird einvernehmlich ab 1. Oktober 2025 zu Gunsten von B2 abgegeben. Ab 1. November 2025 ist auch K2 wieder berücksichtigungsfähig. Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B1 bis 31. Mai 2025 den erhöhten BMS von 90 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c. Wegen der Verstetigung nach § 57 Absatz 3 Satz 8 erhält B1 auch ab 1. Juni 2025 einen BMS von 90 Prozent. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2). Der verstetigte BMS von 90 Prozent bei B1 gilt auch ab 1. Oktober 2025. Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B2 ab 1. Oktober 2025 wegen K3 den erhöhten BMS von 70 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b. Da für K2 ab 1. November 2025 keine abweichende Berechtigtenbestimmung getroffen wurde, gelten die vorgenannten BMS unverändert weiter. Abwandlung: Die Berechtigtenbestimmung für K2 wird ab 1. November 2025 zu Gunsten von B2 abgegeben. Die geänderte Berechtigtenbestimmung für K2 zu Gunsten von B2 führt ab 1. November 2025 dazu, dass B2 den BMS von 90 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c erhält. Eine Änderung der Berechtigtenbestimmung für K1 ist nicht möglich, da das Kind nicht mehr berücksichtigungsfähig ist (vergleiche Nummer 57.3.17). Dennoch wird mit der geänderten Berechtigtenbestimmung für K2 in diesem Falle die Verstetigungsregelung in § 57 Absatz 3 Satz 8 einvernehmlich nach § 57 Absatz 3 Satz 5 abgeändert und es gelten die vorrangig anzuwendenden Regelungen in § 57 Absatz 3 Satz 1 bis 3. Da aufgrund des Zusammenspiels von § 57 Absatz 3 Satz 7 in Verbindung mit Satz 2 und 5 die Berechtigtenbestimmung nur für alle noch berück-

sichtigungsfähigen Kinder gemeinsam abgeändert werden kann, kann auch bei B1 keine ‚Teilverstätigung‘ des bisherigen BMS in Höhe von 70 Prozent für das nicht mehr berücksichtigungsfähige Kind K1 bestehen bleiben. Der BMS für B1 beträgt mithin 50 Prozent und für B2 90 Prozent

57.3.20.1.2 B1 und B2 haben zwei gemeinsame Kinder K1 und K2. Aufgrund der Berechtigtenbestimmung erhält B1 den erhöhten BMS von 90 Prozent. Die Berücksichtigungsfähigkeit von K1 und K2 entfällt ab 1. Juni 2025. Ab 1. Oktober 2025 ist K2 erneut berücksichtigungsfähig. Die Berechtigtenbestimmung für K2 wird einvernehmlich ab 1. Oktober 2025 zu Gunsten von B2 abgeändert. Ab 1. November 2025 ist das neu geborene Kind K3 berücksichtigungsfähig. Die Berechtigtenbestimmung für K3 wird einvernehmlich ab 1. November 2025 zu Gunsten von B2 abgegeben.

Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B1 bis 31. Mai 2025 den erhöhten BMS von 90 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c. Wegen der Verstätigung nach § 57 Absatz 3 Satz 8 erhält B1 auch ab 1. Juni 2025 einen BMS von 90 Prozent. Dieser gilt grundsätzlich auch nach Wiedereintritt der Berücksichtigungsfähigkeit von K2 ab 1. Oktober 2025 fort. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2).

Die geänderte Berechtigtenbestimmung für K2 zu Gunsten von B2 führt ab 1. Oktober 2025 dazu, dass B2 den BMS von 70 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b erhält. Eine Änderung der Berechtigtenbestimmung für K1 ist nicht möglich, da das Kind nicht mehr berücksichtigungsfähig ist (vergleiche Nummer 57.3.17). Dennoch wird mit der geänderten Berechtigtenbestimmung für K2 in diesem Falle die Verstätigungsregelung in § 57 Absatz 3 Satz 8 einvernehmlich nach § 57 Absatz 3 Satz 5 abgeändert und es gelten die vorrangig anzuwendenden Regelungen in § 57 Absatz 3 Satz 1 bis 3. Der BMS von B1 beträgt daher 50 Prozent. K1 kann dann bei keinem Beihilfeberechtigten mehr zu einem erhöhten BMS führen (vergleiche Beispiel in Nummer 57.3.20.1.1, Abwandlung).

Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B2 wegen K2 und K3 ab 1. November 2025 den erhöhten BMS von 90 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c. Der BMS von B1 beträgt weiterhin 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2).

Abwandlung 1: Die Berechtigtenbestimmung für K3 wird einvernehmlich ab 1. November 2025 zu Gunsten von B1 abgegeben.

Da ab 1. November 2025 K2 und K3 berücksichtigungsfähig sind, erhält nur ein Beihilfeberechtigter den erhöhten BMS von 90 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c. Mit den abgegebenen Berechtigtenbestimmungen für K2 und K3 kann der erhöhte BMS auch nach § 57 Absatz 3 Satz 4 nicht eindeutig zugeordnet werden. Demnach verbleibt es zunächst bei beiden Beihilfeberechtigten bis zu einer Abgabe der Berechtigtenbestimmung beim bisherigen BMS (vergleiche Nummern 57.3.6 und 57.3.8), das heißt bei B1 50 Prozent und bei B2 70 Prozent.

Abwandlung 2: Für das ab 1. Oktober 2025 erneut berücksichtigungsfähige Kind K2 wird keine neue Berechtigtenbestimmung abgegeben. Ab 1. November 2025 ist das neu geborene Kind K3 berücksichtigungsfähig. Die Berechtigtenbestimmung für K3 wird einvernehmlich ab 1. November 2025 zu Gunsten von B2 abgegeben.

Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B1 bis 31. Mai 2025 den erhöhten BMS von 90 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c. Wegen der Verstätigung nach § 57 Absatz 3 Satz 8 erhält B1 auch ab 1. Juni 2025 einen BMS von 90 Prozent. Der BMS von B2 beträgt 50 Prozent (§ 57 Absatz 3 Satz 2).

Der nach § 57 Absatz 3 Satz 8 verstätigte BMS von 90 Prozent bei B1 gilt auch ab 1. Oktober 2025 beziehungsweise ab 1. November 2025. Auf Grund von § 57 Absatz 3 Satz 4 erhält B2 ab 1. November 2025 aber wegen K3 den erhöhten BMS von 70 Prozent nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b. Weil die Kinder K1 und K2 bereits bei B1 zu einem verstätigten BMS geführt haben und damit als ‚verbraucht‘ gelten, sind nur neue, erstmalig berücksichtigungsfähige Kinder im Rahmen der Bemessungssatzbestimmung nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c bei B2 maßgeblich. Dass K2 erneut berücksichtigungsfähig ist, ist dabei unerheblich, weil die bisherige Zuordnung (zu B1) nicht verändert wurde.“

cc) Die bisherige Nummer 57.3.16 wird die Nummer 57.3.21.

5. In Nummer 59.1.7 Satz 10 wird die Angabe „Nummer 62.1.8“ durch die Angabe „Nummer 62.1.9“ ersetzt.
6. Nummer 62 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 62.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummer 62.1.3 wird durch die folgende Nummer 62.1.3 ersetzt:
 

„62.1.3 Im Verwaltungsrecht ist die Schriftform im Gegensatz zum Zivilrecht (§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches) weder auf Bundes- noch auf Landesebene gesetzlich definiert. Das hat zur Folge, dass anders als bei § 126 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches

eine verkörperte, eigenhändig unterzeichnete Urkunde nur dann erforderlich ist, wenn dies nach dem Zweck der Schriftform im jeweiligen Kontext der Regelung notwendig ist. Anders als § 80a Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes im Zusammenhang mit der Beantragung der pauschalen Beihilfe fordert Absatz 1 lediglich eine schriftliche Antragstellung, jedoch keine förmliche Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann dem Erfordernis der Schriftlichkeit auch ohne eigenhändige Namenszeichnung genügt sein, wenn sich aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Rechtsverkehrswillen ergeben (BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1988, 9 C 40/87 und Beschluss vom 19. Dezember 2001, 3 B 33/01; OVG Koblenz, Urteil vom 24. April 1996, 2 A 11716/95, jeweils zu einer nichtunterzeichneten Klageschrift). Die Festsetzungsstelle kann daher regelmäßig davon ausgehen, dass dem Erfordernis der Schriftlichkeit der Antragstellung auch ohne eigenhändige Namenszeichnung genüge getan ist, wenn sich nicht nach den Umständen des Einzelfalles Zweifel an der Urheberschaft und des Verkehrswillens ergeben. Zweifel können

sich beispielsweise aus dem Umstand ergeben, dass persönliche Angaben unvollständig oder fehlerhaft sind (zum Beispiel keine oder fehlerhafte Angabe der Personalnummer im Antragsformular). Bestehen keine Zweifel, darf die Beihilfe allerdings nur auf das Bezügekonto des Beihilfeberechtigten überwiesen werden. Auf die eigenhändige Namenszeichnung darf nicht verzichtet werden, wenn die Beihilfe an Dritte ausgezahlt werden soll oder wenn Abschlagszahlungen beantragt werden (vergleiche Absatz 5).“

- bb) Die bisherigen Nummern 62.1.3 bis 62.1.6 werden die Nummern 62.1.4 bis 62.1.7.
- cc) Die bisherige Nummer 62.1.7 wird die Nummer 62.1.8 und wie folgt geändert:
  - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „unterschiedlichen“ gestrichen.
  - bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Nummer 62.1.3 ist zu beachten.“
  - dd) Die bisherigen Nummern 62.1.8 und 62.1.9 werden die Nummern 62.1.9 und 62.1.10.
- b) Die Nummer 62.5.3 wird durch die folgende Nummer 62.5.3 ersetzt:  
„62.5.3 Die Nummern 62.1.7 und 62.1.8 gelten entsprechend.“

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 22. Juli 2025

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

## Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Förderrichtlinie Berufliche Bildung (FRL Berufliche Bildung)

Vom 29. Juli 2025

I.

Die Förderrichtlinie Berufliche Bildung vom 28. Februar 2022 (SächsABl. S. 433), die zuletzt durch die Richtlinie vom 19. Oktober 2023 (SächsABl. S. 1436) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 300), wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer I Nummer 2 werden die Angabe „§§ 23, 44“ durch die Angabe „§§ 23, 44, 44a“, die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423)“ durch die Angabe „22. November 2024 (SächsABl. S. 1434)“ sowie die Angabe „9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352)“ durch die Angabe „1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)“ ersetzt.
- b) Ziffer I Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“
- c) Ziffer III wird gestrichen.
- d) Ziffer IV wird Ziffer III In Nummer 5 wird die Angabe „des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen“ gestrichen.

2. Teil B wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer I wird wie folgt gefasst:

„I.

Verbundausbildung

1. Gegenstand der Förderung  
Durchführung der betrieblichen Ausbildung im Verbund, das heißt, dass Bestandteile der jeweiligen Ausbildungsordnung in anderen Unternehmen oder Einrichtungen (Verbundpartner) ergänzend zu den eigenen Ausbildungsinhalten vermittelt werden (Verbundausbildung).
2. Zuwendungsempfänger  
Zuwendungsempfänger sind natürliche beziehungsweise juristische Personen oder Personenvereinigungen, die den Ausbildungsvertrag mit den Auszubildenden geschlossen haben.
3. Zuwendungsvoraussetzungen
  - a) Die Ausbildungsstätten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben ihren Sitz oder

ihre Niederlassung im Freistaat Sachsen. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung im Antragsformular.

- b) Es werden nur Verbünde mit Ausbildungsunternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten (einschließlich Beschäftigte aus unselbstständigen Niederlassungen) beziehungsweise rechtlich selbständige Unternehmen innerhalb eines Unternehmensverbunds mit bis zu 500 Beschäftigten im Unternehmen gefördert. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung im Antragsformular.
- c) Die Ausbildung wird in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), in der jeweils geltenden Fassung, oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder auf Grundlage von Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt.
- d) Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 des Berufsbildungsgesetzes beziehungsweise § 28 der Handwerksordnung vom Antragsteller bestätigt werden. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung im Antragsformular.
- e) Es sind mindestens zehn Verbundteilnehmer Tage zu beantragen.
- f) Für Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrlingunterweisung im Handwerk haben die Förderungen nach der Nummer B. II. dieser Richtlinie Vorrang. Eine Förderung von überbetrieblichen Lehrgängen, die nach der geltenden Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt werden, ist ausgeschlossen. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung im Antragsformular.

- g) Im Rahmen von betrieblichen Einzelschulungen oder außerbetrieblichen (Gruppen-)Umschulungen bei einem Träger ist eine Förderung durch die in Frage kommenden gesetzlichen Kostenträger (zuständige Agentur für Arbeit beziehungsweise Jobcenter; Rentenversicherung; Berufsgenossenschaft) auszuschließen. Umschüler sind nur förderfähig, wenn eine entsprechende formlose Bestätigung des Kostenträgers mit dem Antrag eingereicht wird, dass keine anderweitigen Fördermöglichkeiten bestehen.
- h) Der Zuwendungsempfänger darf für die Zeit, in der der Teilnehmer an der Ausbildung beim Verbundpartner teilnimmt, keine Kompensation durch den Verbundpartner oder Dritte erhalten. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung im Antragsformular.
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- a) Die Zuwendung wird für die Ausbildungsausgaben des entsendenden Ausbildungsbetriebes im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- b) Der Zuschuss beträgt 30 Euro je Teilnehmertag beim Verbundpartner. Es werden maximal die im Zuwendungsbescheid bewilligten Verbundteilnehmertage gefördert.
- c) Die zu bewilligende Förderung für die Verbundausbildung ergibt sich aus der Multiplikation der 30 Euro mit den geplanten Teilnehmertagen im Rahmen eines Ausbildungsjahres.
- d) Es sind nur beantragte und tatsächlich durchgeführte Verbundteilnehmertage förderfähig. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer durch den Verbundpartner und die Teilnehmer bestätigten Teilnehmerliste im Rahmen des Verwendungsnachweises.
- e) Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 2 500 Euro unterschreitet.
5. Verfahren
- a) Die Antragstellung erfolgt über das Förderportal Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank.
- b) Das Vorhaben ist die Durchführung der betrieblichen Ausbildung in Form einer Verbundausbildung. Abweichend von Nummer 1.4 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen Vorhaben auch dann bewilligt werden, wenn der Ausbildungsvertrag oder das sonstige Vertragsverhältnis nach § 26 des Berufsbildungsgesetzes geschlossen beziehungsweise mit der Verbundausbildung vor Antragstellung begonnen wurde. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.
- c) Es ist eine Teilnehmerliste für die Zeit bei dem Verbundpartner zu führen. Folgende Angaben müssen daraus ersichtlich sein:
- Name des Teilnehmers,
  - tatsächliche Anwesenheits- beziehungsweise Durchführungstage,
  - die Angaben zu den Inhalten der Qualifizierung (Stichpunkte).
- Die Angaben sind durch Teilnehmer und Ausbilder zu bestätigen.
- d) Die Auszahlung erfolgt gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- e) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums im Förderportal hochzuladen. Ein Zwischennachweis ist nicht vorzulegen.
- f) Nach Nummer 5.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung hat der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Abrechnung zur Nachweisführung die Teilnehmerliste im Förderportal hochzuladen.
- g) Vor Auszahlung der Pauschale ist zu bestätigen, dass der Zuwendungsempfänger für die Zeit, in der der Teilnehmer an der Ausbildung beim Verbundpartner teilgenommen hat, keine Kompensation durch den Verbundpartner oder Dritte erhält. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung im Verwendungsnachweis. Abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Zuwendungsempfänger und Verbundpartner sind beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten.“
- b) In Ziffer VI wird Nummer 6 wie folgt gefasst:  
„Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender beihilferechtlicher Regelungen der EU in der jeweils geltenden Fassung:
- a) Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15. Dezember 2023, S. 1),
- b) Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 (ABl. L 3118 vom 13. Dezember 2024, S. 1),
- c) Verordnung (EU) Nummer 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (ABl. L 2391 vom 5. Oktober 2023, S. 1).“

3. In Teil C wird nach Satz 2 folgender Satz ergänzt:  
„Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer  
Kraft.“

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 29. Juli 2025 in Kraft.

Dresden, den 29. Juli 2025

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Dirk Panter

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Der Staatsminister des Innern  
Armin Schuster

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz**

### **Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023 vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier, das Mitteldeutsche Revier und die kreisfreie Stadt Chemnitz zur „Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung (Fernwärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien)“ (Aufrufnummer: 6/2025)**

**Vom 7. August 2025**

**Frist zur Einreichung von Förderanträgen: 7. November 2025 (es gilt der Posteingang in der Bewilligungsstelle)**

#### **1. Hintergrund und Zweck der Förderung**

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig), im Lausitzer Revier (Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen) und in der kreisfreien Stadt Chemnitz. Die Vorhaben tragen zur Transformation der fossilen Energieversorgung (Braunkohle und Erdgas) bei. Sie zielen auf ein effizientes Energiesystem ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien und ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen Einstieg in die erneuerbare Wärmeversorgung in Fernwärme- und Fernkältenetzen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021-2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023) vom 4. Juli 2023 (SächsABl. S. 999), Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D. Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz ruft daher zur Antragstellung für die Förderung von Vorhaben nach der FRL EuK/2023 Teil B. Ziffer V. Nummer 1 Buchstaben a) und b) zur **Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung (Fernwärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien)** auf.

#### **2. Was wird gefördert?**

Nach dem Teil A werden Vorhaben zur Dekarbonisierung der Fernwärme und/oder Fernkälteerzeugung gefördert. Nach dem Teil B werden Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EE) zum Betrieb der nach Teil A geförderten Wärmeerzeuger/Wärmepumpen gefördert.

Eine Förderung von Vorhaben ausschließlich nach Teil A ist möglich. Vorhaben nach Teil B können nur in Kombination mit Vorhaben nach Teil A gefördert werden. Bei der Kombination von Vorhaben nach den Teilen A und B ist der Anteil der förderfähigen Ausgaben für Teil B auf höchstens 50 Prozent des Gesamtvorhabens (Teil A und Teil B) beschränkt.

Der Antragsteller kann mehrere Anträge stellen.

Teil A:

#### **Vorhaben zur Dekarbonisierung der Fernwärme- und/oder Fernkälteerzeugung**

Gefördert werden Investitionen in die Errichtung erneuerbarer Wärmeerzeugungstechnologien in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen.

Förderfähige Erzeugungs- und Speichertechnologien können zum Beispiel sein:

- Großwärmepumpen mit einer Wärmeleistung  $\geq 500$  kW, die Umweltwärme (Luft, Wasser, Abwasser, Geothermie, Abwärme aus erneuerbaren Energiequellen oder andere Formen von erneuerbaren Energien) nutzen,
- solarthermische Großanlagen mit einer Wärmeleistung  $\geq 500$  kW<sub>p,th.</sub> einschließlich Wärmespeicher,
- Wärme- und Kältespeicher,
- saisonale Speicher (wie zum Beispiel Erdbeckenspeicher) ab einer Speicherkapazität von 500 MWh Wasseräquivalent,
- Biomasse-Heizwerke zur Erzeugung von Wärme aus festen biogenen Brennstoffen mit einer Wärmeleistung  $\geq 500$  kW. Die zum Einsatz kommende Biomasse muss den Anforderungen aus der Biomasse-Verordnung, der Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung sowie dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genügen,

- Elektroden- beziehungsweise Elektroheizkessel, sofern diese sich zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien speisen, ab einer Nennleistung von 200 kW,
- Abwärmenutzung aus industriellen oder gewerblichen Prozessen (einschließlich Wärmerückgewinnung aus Klärwerken), sofern die Prozesse ausschließlich durch erneuerbare Energiequellen beliefert werden,
- zentrale leitungsgebundene Kälteversorgungsanlagen in urbanen Siedlungsräumen mit Einbindung der Abwärme in den Fernwärme-Prozess ab mindestens 150 kW Abwärmeleistung.

Die Förderung umfasst alle Maßnahmen der Wärmeerzeugung, der Wärmeauskopplung, der Wärmespeicherung (einschließlich saisonaler Speicher) sowie der Wärmeverteilung zur Übergabe der Wärme in das bestehende, zu erweiternde oder neu zu errichtende Fernwärme- und Fernkältenetz einschließlich der hierfür erforderlichen zentralen Leittechnik. Bei Großwärmepumpen sind zusätzlich alle der Wärmequelle zuordenbaren technischen und Sachverständigenleistungen förderfähig (im Falle der Nutzung von Gewässern zum Beispiel wassertechnisch erforderliche Leistungen wie Einlauf und Auslaufbauwerke, Beruhigungsstrecken, limnologische Untersuchungen, Sondenfelder, Flächenkollektoren, erforderliche Erdarbeiten et cetera).

Weiterhin sind in den förderfähigen Maßnahmen die für die ordnungsgemäße Funktion erforderlichen Leistungen der vorgelagerten Energieinfrastruktur und der elektrischen Betriebsmittel enthalten, inklusive ggfs. erforderlicher elektrotechnischer Komponenten wie MS-/NS-Trafos beziehungsweise Anschlussleitungen an Umspannwerke beziehungsweise geeignete Netzverknüpfungspunkte.

Mit dem Vorhaben werden die Voraussetzungen geschaffen, vermehrt Wärme aus niedrig temperierten erneuerbaren Wärmeerzeugern oder auch Abwärme aus erneuerbaren Energiequellen in Fernwärmenetze zu integrieren.

Von einer Förderung ausgenommen sind Maßnahmen nach Teil B Ziffer V. Nummer 3.5 der FRL EuK/2023.

#### Teil B:

#### **Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Dekarbonisierung der Fernwärme- und/oder Fernkälteerzeugung**

Gefördert werden Investitionen in Maßnahmen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien, die ausschließlich der Umwandlung in Fernwärme/Fernkälte dienen, die in das Fernwärme-/Fernkältenetz eingespeist wird.

Förderfähige Technologien können zum Beispiel sein:

- Photovoltaikanlagen (PV) als Dach-, Freiflächen- oder Floating PV,
- Windkraftanlagen (WKA) zur Stromerzeugung,
- elektrische Speicher (zum Beispiel Batteriespeicher, Superkondensatoren et cetera),
- lokale Wasserstoffherzeugung und Speicherung aus EE-Überschüssen ohne Anschluss an das geplante Wasserstoffkernnetz inklusive der erforderlichen technischen Leistungen zur Erzeugung und Abgabe von Wärme ins Fernwärme-System,
- Maßnahmen zur Vernetzung bestehender oder die Schaffung neuer Systeme mit dem Ziel der Erhöhung der Netzstabilität, Netzdienlichkeit oder Lastflexibilität,

- Maßnahmen in eine unterbrechungsfreie Stromversorgung, sofern sie mit erneuerbaren Energien in einem lokalen Energiesystem betrieben wird.

Die Förderung umfasst alle Maßnahmen der Erzeugung, der Speicherung sowie der Verteilung der elektrischen Energie. Zusätzlich sind alle Maßnahmen förderfähig, die für die Umwandlung der elektrischen Energie in Wärme notwendig sind, um die in Wärme umgewandelte Energie in das bestehende, zu erweiternde oder neu zu errichtende Fernwärme- und Fernkältenetz abzugeben, wie zum Beispiel Heizstäbe, Wärmeübertrager und Speicher.

Weiterhin umfasst sind die für die ordnungsgemäße Funktion der vorgelagerten Energieinfrastruktur notwendigen elektrischen Betriebsmittel, inklusive ggfs. erforderlicher elektrotechnischer Komponenten wie zum Beispiel MS-/NS-Trafos, Schutztechnik, Schalteinrichtungen, Mess- und Steuerungstechnik einschließlich der hierfür zu erweiternden oder neu zu errichtenden zentralen Leittechnik, Leitungen beziehungsweise Anschlussleitungen an Umspannwerke beziehungsweise geeignete Netzverknüpfungspunkte. Die elektrischen Betriebsmittel müssen sich ausschließlich den förderfähigen Maßnahmen nach Teil A zuordnen lassen.

Eine Förderung von Maßnahmen, für die teilweise oder vollständig Vergütungen nach bundesdeutschen Gesetzen in Anspruch genommen werden sowie damit verbundene nichtinvestive Maßnahmen, beispielsweise nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung, ist ausgeschlossen. Der Antragsteller muss mittels Eigenerklärung bestätigen, dass die vorstehenden Anforderungen für die zur Förderung beantragten Maßnahmen erfüllt sind.

Von einer Förderung ausgenommen sind Maßnahmen nach Teil B Ziffer V. Nummer 3.5 der FRL EuK/2023.

### **3. Mindestanforderung an die Projekte (Ausschlusskriterien)**

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- die Gesamtkosten betragen mindestens 1 Millionen Euro,
- für zentrale leitungsgebundene Kälteversorgungsanlagen in urbanen Siedlungsräumen: mindestens 70 Prozent des aus der Kältebereitstellung resultierenden Abwärmeanfalls muss in den Fernwärme-Prozess eingebunden werden,
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Faktor Nah/Fernwärme = 280 t/GWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren,
- die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien (siehe Nummer 9) müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben und
- alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig vor.

### **4. Wer kann eine Förderung erhalten?**

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentli-

- cher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
  - c) Zweckverbände,
  - d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
  - e) Vereine,

jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Sinne von §12 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung in den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Nordsachsen, Leipzig und in den kreisfreien Städten Leipzig und Chemnitz.

### 5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form einer Vereinbarung nachzuweisen. Eine Förderung erhalten nur Begünstigte in dem in Nummer 1 genannten Gebiet des Freistaates Sachsen. Gefördert werden die Ausgaben für den Vorhabensanteil innerhalb der genannten Gebiete in Nummer 1. Diese sind nachzuweisen.

### 6. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das Aufrufverfahren sind folgende EU- und Landesmittel vorgesehen:

- Lausitzer Revier: 60 Millionen Euro,
- Mitteldeutsches Revier: 20 Millionen Euro,
- Kreisfreie Stadt Chemnitz: 5 Millionen Euro.

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch:

- a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen
  - bei der Förderung nach Nummer 2 Teil A: Investitionen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte nach Artikel 46 Absatz 7 und 8 AGVO<sup>1</sup> in Höhe von bis zu 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten oder nach Absatz 9 in Höhe von bis zu 100 Prozent der Finanzierungslücke und
  - bei der Förderung nach Nummer 2 Teil B in Verbindung mit Teil A: Investitionen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung nach Artikel 41 Absatz 7 AGVO in Höhe von bis zu 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten und

- b) den Fördersatz von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben und
- c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 12 Millionen Euro für die Förderung nach Nummer 2 Teil A und von 15 Millionen Euro für die Förderung nach Nummer 2 Teil A in Kombination mit Teil B und
- d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 7. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Förderanträge sind vollständig **bis zum 7. November 2025** bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) zu stellen (Ausschlussfrist).

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Antragsunterlagen stehen unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) zur Verfügung.

### 8. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB. Die SAB überprüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (zum Beispiel Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch ein Auswahlgremium einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nummer 9) und in einem Rankingverfahren gereiht. Basierend auf dieser Reihung erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für den Aufruf sind folgende Fristen zu beachten:

|   |                               |
|---|-------------------------------|
| Einreichungsfrist der vollständigen Antragsunterlagen:  | bis <b>7. November 2025</b>   |
| Bewertung durch Auswahlgremium und Auswahlentscheidung:   | bis <b>15. Januar 2026</b>    |
| Bewilligungsbescheid der SAB:   | ab <b>2. Quartal 2026</b>     |
| Die Abrechnung von mindestens 25 Prozent der bewilligten Fördersumme soll erfolgen:                   | bis <b>30. September 2027</b> |
| Abschluss des Vorhabens:  | bis <b>30. September 2028</b> |
| Abrechnung des Vorhabens/ Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises bei der SAB <sup>2</sup> : | bis <b>31. Januar 2029</b>    |

Teilabrechnungen sind möglich.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 30. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, im Folgenden AGVO).

<sup>2</sup> Die Verwendungsnachweisfrist wird verkürzt in Abweichung von Nr. 4.3.1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) in Verbindung mit Nummer 6.1 der Anlage 1 (Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus).

### 9. Wie erfolgt die Vorhabenauswahl?

Alle Vorhaben, welche die formalen Anforderungen sowie die fachlichen Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien, siehe Nummer 3) erfüllen, gelangen in die Vorhabenauswahl. Diese richtet sich nach den folgenden Wertungskriterien (Details und Wichtung siehe Anlage 1) und der daraus erreichten Gesamtpunktzahl:

- (1) Dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO<sub>2</sub>/a,
- (2) Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO<sub>2</sub>-Minderung,
- (3) Vorbildwirkung im Kontext des Strukturwandels sowie Innovationsgrad,
- (4) Projektgröße und Kosteneffizienz in €/GW<sub>th</sub>, sowie €/GW<sub>el</sub>.

Vorhaben mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als einem Punkt werden von einer Förderung ausgeschlossen.

Vorhaben, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden bei Punktgleichheit im Ranking bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl der Vorhaben findet durch ein Auswahlgremium statt, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- Ein/e Vertreter/in der SAB,
- Ein/e Vertreter/in der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF, SMWA,
- Ein/e Vertreter/in Referat Förderung Energie und Klimaschutz, SMWA,
- Ein/e Vertreter/in Referat Erneuerbare Energien, Energiewirtschaft, SMWA.

### 10. Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen

Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen sind:

Direkte Ausgaben:

- Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind
- Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung

Indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

Die förderfähigen Ausgaben sind jeweils für die Förderung nach Nummer 2 Teil A und B getrennt anzugeben. Für eine Förderung nach Nummer 2 Teil B ist der Anteil der förderfähigen Ausgaben auf höchstens 50 Prozent des Gesamtvorhabens (Teile A und B) beschränkt.

### 11. Einzureichende Unterlagen

- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)).

Einzureichende fachliche Unterlagen:

- Projektbeschreibung (maximal 20 Seiten),
- Energetische Anlagenauslegung zum Beispiel:
  - nachvollziehbare Ermittlung des Wärmebedarfs,
    - bei Wärmepumpen Auslegungskriterien für Wärmequelle und Senke, nachvollziehbare Bilanzierung von Wärmequelle und Wärmesenke,
    - Nachvollziehbare Ermittlung der elektrischen Anschlussleistung der Wärmepumpe,
    - bei Nutzung von Gewässern beziehungsweise Grundwasser als Wärmequelle Nachweis der mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abgestimmten Entnahmemengen sowie der zulässigen Temperaturabsenkung des Quellmediums,
    - bei Großspeichern nachvollziehbare Bemessung Dimensionierung des Speichers,
    - bei solarthermischen Großanlagen nachvollziehbare Berechnung des Solarertrages der solarthermischen Großanlage im Verhältnis zum Bedarf in Form einer monatsbilanziellen Gegenüberstellung,
    - für elektrische EE-Erzeugungsanlagen nachvollziehbare Berechnung des PV-Ertrages im Verhältnis zum Bedarf in Form einer monatsbilanziellen Gegenüberstellung,
    - für elektrische Speicher nachvollziehbare Bemessung Dimensionierung des Speichers,
    - für Anlagen der dezentralen Wasserstoff-Erzeugung aus EE-Überschüssen die bewertbare Dimensionierung beziehungsweise Auslegungsunterlagen,
- Kostenberechnung nach DIN 276, 3. Stufenebene mit prüfbareren Mengen und Preisansätzen, bei Kombination der Förderung nach Nummer 2 Teil A und B sind die Kosten für beide Teile separat anzugeben,
- Darlegung der erneuerbaren Energiequellen im Hinblick auf die Kapazität (Anschlussleistung) und die Energie, die zur Erzeugung der Fernwärme/Fernkälte verwendet wird,
  - Anlagen und Hydraulikschemas,
  - zum Verständnis erforderliche elektrotechnische Schemata,
  - Regelschemata nach VDI 3814,
  - nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der geforderten Ausschluss- und Wertungskriterien (Nummern 3 und 9 des Aufrufs),
  - ggfs. Berechnung der Finanzierungslücke mittels SAB-Formular,
  - für Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist die Klimaverträglichkeit nachzuweisen. Die Klimaverträglichkeitsprüfung kann durch einen externen Dienstleister (zum Beispiel Energieberater oder Fachplaner) ausgeführt werden.

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank –

Förderbank (SAB) unter der Telefonnummer 0351 4910-4910 und per E-Mail ([energie@sab.sachsen.de](mailto:energie@sab.sachsen.de)) zur Verfügung.

Dresden, den 7. August 2025

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
 Dr. Erik Nowak  
 Referatsleiter  
 in Vertretung des Abteilungsleiters Energie, Klimaschutz und Bergbau,

**Anlage:**

Anlage zum Förderaufruf – Ausschluss- und Wertungskriterien

**Anlage zum Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung - Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung“  
 (Aufrufnummer: 6/2025)**

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

| Ausschlusskriterium                          | Bewertungsaspekt  | Kriterium ist erfüllt (ja/nein) |
|--|---|---------------------------------|
| Gesamtkosten                                 | Die Gesamtkosten betragen mindestens 1 Mio. Euro.   |                                 |
| Abwärmenutzung bei zentraler Kälteversorgung | Mindestens 70 Prozent des aus der Kältebereitstellung resultierenden Abwärmeeinfall muss in den Fernwärme-Prozess eingebunden werden.   |                                 |
| CO <sub>2</sub> -Reduktion                   | Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren. |                                 |
| Vollständigkeit                              | Alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig mit Antragstellung vor.  |                                 |
| Darstellung                                  | Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nummer 9 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben.      |                                 |

Tabelle 2: Wertungskriterien

| Wertungskriterium  | Bewertungsaspekt  | Punktzahl  |                 |                       |                       | Wichtung in Prozent   |                         |    |
|--|---|--|-----------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-------------------------|----|
|  |   | 0  | 1               | 2                     | 3                     |                       | 4                       |    |
| Jährliche dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO <sub>2</sub> /a. | Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Minderung von Treibhausgasemissionen. Bewertet wird die jährliche Reduktion an Treibhausgasemissionen in tCO <sub>2</sub> /a (CO <sub>2</sub> -Faktor Nah/Fernwärme = 280 t/GWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.        | Das Vorhaben mit der höchsten Reduktion von Treibhausgasemissionen in tCO <sub>2</sub> /a dient als Bezugsbasis (100 Prozent).   | < 30 Prozent    | 30 bis < 50 Prozent   | 50 bis < 70 Prozent   | 70 bis < 90 Prozent   | ≥ 90 Prozent            | 30 |
| Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO <sub>2</sub> -Minderung.                       | Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen erfolgt zu möglichst geringen spezifischen Kosten. Bewertet werden die Gesamtkosten des Vorhabens in € im Verhältnis zu der jährlichen Reduktion an Treibhausgasemissionen in t (CO <sub>2</sub> -Faktor Nah/Fernwärme = 280 t/GWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren. | Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO <sub>2</sub> -Minderung dient als Bezugsbasis (100 Prozent). | > 200 Prozent   | 200 bis > 160 Prozent | 160 bis > 130 Prozent | 130 bis > 115 Prozent | ≤ 115 Prozent           | 20 |
| Vorbildwirkung im Kontext des Strukturwandels sowie Innovationsgrad  | Das Vorhaben dient der Investition in eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung und eignet sich vor dem Hintergrund der Herausforderungen   |  | Trifft nicht zu | Trifft weniger zu     | Trifft teilweise zu   | Trifft überwiegend zu | Trifft in hohem Maße zu | 30 |

Tabelle 2: Wertungskriterien

| Wertungskriterium  | Bewertungsaspekt  | Punktzahl  |                                 |                                 |                                 | Wichtung in Prozent  |  |
|--|---|--|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|----------------------|--|
|  |   | 0  | 1                               | 2                               | 3                               |                      | 4  |
| Projektgröße und Kosteneffizienz in €/GW <sub>th</sub> bzw. €/GW <sub>el</sub> . | <p>des Strukturwandels und der Transformation der Energieversorgung als Vorbild für individuelle Lösungen in anderen Regionen. Im Fokus stehen dabei vorrangig innovative oder regionale Besonderheiten nutzende Investitionen in Anlagen, Prozesse und Infrastruktur, die an der lokal bereits existierenden Wirtschaft anknüpfen oder darauf aufbauen.</p> <p>Das Vorhaben geht über den Stand der Technik oder etablierte Prozessabläufe hinaus (Innovationsgrad).</p> |  |                                 |                                 |                                 |                      |  |
|  |   | <p><b>Für Förderung nach Nummer 2 Teil A:</b><br/>Bewertet werden die spezifischen Kosten für die Bereitstellung thermischer Leistung in €/GW<sub>th</sub>.</p>  |                                 |                                 |                                 |                      | <p>20<br/>(nur Teil A);<br/>10<br/>(Teile A und B)</p> |
|  | <p><b>Für Förderung nach Nummer 2 Teil B:</b><br/>Bewertet werden die spezifischen Kosten für die Bereitstellung elektrischer Leistung in €/GW<sub>el</sub>.</p>  | <p>Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Leistungskosten in <math>\frac{\text{Gesamtkosten Vorhaben in €}}{\text{thermische Anschlussleistung in GW}}</math> dient als Bezugsbasis (100 Prozent).</p>  |                                 |                                 |                                 |                      |  |
|  |   | <p>&gt; 200 Prozent</p>  | <p>200 bis &gt; 160 Prozent</p> | <p>160 bis &gt; 130 Prozent</p> | <p>130 bis &gt; 115 Prozent</p> | <p>≤ 115 Prozent</p> |  |
|  |   | <p>Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Leistungskosten in <math>\frac{\text{Gesamtkosten Vorhaben in €}}{\text{elektrische Anschlussleistung in GW}}</math> dient als Bezugsbasis (100 Prozent).</p> |                                 |                                 |                                 |                      | <p>0<br/>(nur Teil A);<br/>10<br/>(Teile A und B)</p>  |
|  |   | <p>&gt; 200 Prozent</p>  | <p>200 bis &gt; 160 Prozent</p> | <p>160 bis &gt; 130 Prozent</p> | <p>130 bis &gt; 115 Prozent</p> | <p>≤ 115 Prozent</p> |  |

Die für die Vorhabensauswahl maßgebliche Gesamtpunktzahl ermittelt sich aus der Summe der im jeweiligen Einzelkriterium erreichten gewichteten Punktzahl.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und dient eines der Vorhaben gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte), wird dieses Vorhaben in Anwendung von FRL Euk/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f vorrangig berücksichtigt.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und entsteht auch unter Berücksichtigung von Beiträgen zu den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) kein Vorrang, wird die Vorhabensauswahl gemäß der Reihenfolge der Antragseingänge getroffen.

# **Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung (und die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung ergänzend für das Jahr 2025 zur Verfügung stehenden Teilbeträge sowie über den ergänzenden Auszahlungszeitpunkt der Jahrespauschalen für das Jahr 2025 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung**

**Vom 23. Juli 2025**

1. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2025 beträgt unverändert 500.000,00 Euro.
2. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2025 beträgt unverändert 0,00 Euro.
3. Die 2. Rate der Jahrespauschale wird voraussichtlich im September 2025 ausgezahlt (§ 11 Absatz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung).

Dresden, den 23. Juli 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Alexander Manzke  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer  
Klärschlammverbrennungsanlage  
der Firma Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH  
am Standort des Heizkraftwerkes Nord in Chemnitz  
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

**Gz.: 44-8431/2864**

**Vom 17. Juli 2025**

Die Firma KMW Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH, Erlmühlenstraße 15 in 08066 Zwickau, beantragt mit Datum vom 15. Mai 2025 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage am Standort Blankenburgstraße 2 in 09114 Chemnitz, Gemarkung Furth, Flurstücke 186/11 und 183/6. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, in Verbindung mit den Nummern 8.1.1.3 und 8.10.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Anlage soll im Wesentlichen bestehen aus

- Annahmehbereich und Stapelbunker,
- Klärschlammrocknung,
- Wirbelschichtverbrennung,
- Dampfkessel, Turbine und Wärmeauskopplung,
- mehrstufiger Rauchgasreinigung.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage soll 2028 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben soll in zwei Teilgenehmigungen beantragt werden. Im Rahmen einer 1. Teilgenehmigung erfolgt die Benennung aller umweltrelevanten Faktoren wie Grenzwerte, Richtwerte, Durchsatzkapazität, Betriebszeiten. Ebenso sind alle notwendigen Gutachten und Fachbeiträge Bestandteil der Unterlagen zum Antrag auf 1. Teilgenehmigung. Antragsgegenstand ist die Errichtung der Anlage.

Im Rahmen einer 2. Teilgenehmigung folgt die Konkretisierung des Antrages in Bezug auf die Detaillierung der eingesetzten Aggregate und Verfahrenstechnik anhand der von den Herstellern übermittelten Angaben.

Das Vorhaben ist nach § 6 in Verbindung mit Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, können nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**15. August 2025 bis einschließlich 15. September 2025**

von jedermann über den auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen veröffentlichten Link zu dieser Bekanntmachung als PDF-Datei heruntergeladen werden. Diese Bekanntmachung ist im benannten Zeitraum auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter dem Link:

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

weiterführend unter „Umweltschutz/Immissionsschutz“ und dann auf der rechten Seite unter „Stadt Chemnitz – Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage ...“ eingestellt. Unter dieser Bekanntmachung ist der Link auf den Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen (mit Ausnahme der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Antragsunterlagen auf Verlangen (E-Mail: [post@lids.sachsen.de](mailto:post@lids.sachsen.de) oder Telefon: 0371 5320) unter Bezugnahme auf das oben genannte Geschäftszeichen 44-8431/2864, auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den

Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

**bis einschließlich 15. Oktober 2025**

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Staußenbergallee 2, 01099 Dresden, oder Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig vorgebracht werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar. Es gilt das Eingangsdatum.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lids.sachsen.de/datenschutz](http://www.lids.sachsen.de/datenschutz).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird dieser in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt.

Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden durch die Landesdirektion Sachsen hinsichtlich Modalitäten der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Mit der Benachrichtigung wird auch das Passwort für den individuellen Zugang zur Konsultationsplattform übermittelt. Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht eine Einwendung abgegeben haben, aber bis zum 7. November 2025 noch keine Benachrichtigung durch die Landesdirektion Sachsen Dienststelle Chemnitz haben, können unter der E-Mailadresse: [post@lids.sachsen.de](mailto:post@lids.sachsen.de) oder schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Abteilung Umweltschutz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz, unter Angabe des Geschäftszeichens 44-8431/2864, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme Berechtigten haben Gelegenheit, sich die in einer Synopse anonymisierten und thematisch zusammengefassten Einwendungen vom 14. November 2025 bis einschließlich 28. November 2025 anzusehen. Einwenderinnen und Einwender können sich über die elektronische Möglichkeit in der Online-Konsultation bis zum 5. Dezember 2025 nochmals zu ihren individuellen Argumenten sowie den darauf erfolgten Erwidern und Stellungnahmen äußern. Sollte im Zuge der Online-Konsultation eine Online-Äußerung nicht möglich sein, wird auch eine Äußerung auf postalischem Weg ermöglicht, die an die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz zu richten ist. Bei schriftlichen Eingaben muss der Eingang bei der Behörde bis zum 12. Dezember 2025 erfolgt sein.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 17. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen  
Kammel  
Referatsleiter  
in Vertretung des Abteilungsleiters

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Milchviehanlage Radibor  
der Firma Radiborer Agrar GmbH  
am Standort Radibor**

**Gz.: 44-8431/2901**

**Vom 1. Juli 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Radiborer Agrar GmbH in Schwarzadler 1a, 02627 Radibor mit Datum vom 5. Juni 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Milchviehanlage am Standort 02627 Radibor, Alois-Andritzki-Straße 18, mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt.

### 1 Entscheidung

1.1 Der Radiborer Agrar GmbH in 02627 Radibor, Schwarzadler 1a, wird auf Antrag vom 13. August 2024 gemäß § 16 BImSchG i.V.m. § 1 und den Nummern 7.1.5, 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 sowie 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

#### **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

für die wesentliche Änderung der Milchviehanlage am Standort 02627 Radibor, Alois-Andritzki-Straße 18, Gemarkung Radibor, Flurstücke 426, 427, 428, 443/1, 444/1, 454, 455 und 456/1 erteilt.

1.2 Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Anpassung der genehmigten Tierplätze und Umstrukturierung der Tierplatzverteilung in den Bestandsställen:
  - Reduzierung der Rinderplätze von 2.129 TP auf 2.079 TP
  - Erhöhung der Kälberplätze von 400 TP auf 480 TP
- Änderung und Flexibilisierung des Stoffinputs der bestehenden Biogasanlagen:
  - BGA 1 von 65,8 t/d (24.027,0 t/a) auf max. 65,5 t/d (23.907,5 t/a)
  - BGA 2 von 47,9 t/d (17.476,0 t/a) auf max. 83,5 t/d (30.477,5 t/a)
  - Für beide Biogasanlagen von 113,7 t/d (41.500 t/a) auf max. 149,0 t/d (54.385 t/a) und flexibler Einsatz der Inputstoffe
- Erhöhung der resultierenden Biogaserträge:
  - BGA 1: genehmigt: 1,472 Mio. Nm<sup>3</sup>/a, geplant: 2,077 Mio. Nm<sup>3</sup>/a
  - BGA 2: genehmigt: 2,153 Mio. Nm<sup>3</sup>/a, geplant: 2,036 Mio. Nm<sup>3</sup>/a
  - Summe: genehmigt: 3,625 Mio. Nm<sup>3</sup>/a, geplant: 4,114 Mio. Nm<sup>3</sup>/a

1.3 Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt 2 genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und die unter Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen.

1.4 Die Kosten dieser Entscheidung trägt die Radiborer Agrar GmbH.

1.5 Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt. Diese sind binnen eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Abschnitt 5) zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist

**vom 8. August 2025 bis einschließlich 22. August 2025**

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter dem Link: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den oben genannten Bescheid den Beteiligten auf deren Verlangen, auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lds.sachsen.de](mailto:poststelle@lds.sachsen.de), angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Dresden, den 1. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage  
zur Herstellung von recycelbaren Faserplatten auf der Basis von  
Faserreststoffen aus der Tissue-Papier-Produktion und aus Deinked  
Pulp mit einer Jahreskapazität von maximal 45.000 m<sup>3</sup> beziehungsweise  
maximal 40.000 Tonnen der Firma Honext x WEPA GmbH  
am Standort 09648 Kriebstein OT Kriebethal, Bauhofstraße 1  
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

**Gz.: 44-8431/2853**

**Vom 24. Juli 2025**

Die Firma Honext x WEPA GmbH in 09648 Kriebstein OT Kriebethal, Bauhofstraße 1, beantragt mit Datum vom 5. Dezember 2024 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von recycelbaren Faserplatten auf der Basis von Faserreststoffen aus der Tissue-Papier-Produktion und aus Deinked Pulp am Standort Kriebstein, Bauhofstraße 1 in 09648 Kriebstein-Kriebethal, Gemarkung Kriebethal, Flurstücke 84, 85/6 und 85/20 auf dem ehemaligen Betriebsgelände einer Papierfabrik. Die geplante Anlage soll auf eine maximale Kapazität von 40.000 t pro Jahr beziehungsweise durchschnittlich 110 t pro Tag ausgelegt werden. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 6.2.1 von Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage soll im Januar 2027 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Rückbau sowie die Teilentkernung verschiedener Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile in einer ehemaligen Maschinenhalle, den Verschluss von Decken-, Boden- und Wandöffnungen, der Modernisierung von Sozialräumen im Bereich einer ehemaligen Maschinenhalle, der Vorbereitung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffannahme und der Vorbereitung der Faserreststoff- und Stoffaufbereitung beantragt.

Weil das Vorhaben in der Anlage 1 Spalte 2 Nummer 6.2.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, hat die Landesdirektion Sachsen gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, können nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**15. August 2025 bis einschließlich 15. September 2025**

in der

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,  
Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz,  
Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

von jedermann in elektronischem Format eingesehen werden.

Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Die Telefonnummer des Empfangsdienstes lautet: 0371 532-0.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

**bis einschließlich 15. Oktober 2025**

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig vorgebracht werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich, neben dem Vor- und Familiennamen auch die vollständige Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung

der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lids.sachsen.de/datenschutz](http://www.lids.sachsen.de/datenschutz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde im Einzelfall die Durchführung nicht für geboten hält. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist hierfür

**bis zum 12. November 2025**

eine Onlinekonsultation vorgesehen. Die anonymisierten und thematisch zusammengefassten Einwendungen werden in einer Cloud der Landesdirektion Sachsen eingestellt. Dabei ist zu beachten, dass lediglich den Behördenvertretern, der Antragstellerin sowie den Personen, die Einwendungen eingelegt haben, Leserechte eingeräumt werden. Eine Absage des Erörterungstermins erfolgt auf der Internetseite der Landesdirektion.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter [www.lids.sachsen.de/bekanntmachung](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung) unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 24. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen  
Kammel  
Referatsleiter  
in Vertretung des Abteilungsleiters

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**zur Entstehung der „Familienstiftung – Schuster“**

**Gz.: 20-2245/801**

**Vom 16. Juli 2025**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 15. Juli 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 10. Juli 2025 errichtete „Familienstiftung – Schuster“ mit Sitz in Zwickau als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist

a) die Förderung der Familie und des Familienzusammenhaltes,

b) die finanzielle Unterstützung der Stifter sowie  
c) die finanzielle Unterstützung ihrer Kinder und Enkelkinder und deren weiteren leiblichen Nachkommen als Abkömmlinge 1. Grades (Begünstigte).

„Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 16. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen  
Steffen Caspar  
Referatsleiter  
in Vertretung des Abteilungsleiters

**Andere Behörden und Körperschaften**  
**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Mittelsachsen**  
**über die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung**  
**des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet**  
**Freiberg Ost**  
**Vom 25. Juni 2025**

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. Juni 2025, Az.: 03.111.502/2/2025, auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, über die 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost wie folgt entschieden:

Die 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 28. Mai 2025 mit Beschluss-Nr. 1-2025/07 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der 2. Änderung der Verbandssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Freiberg, den 25. Juni 2025

Landratsamt Mittelsachsen  
Sven Krüger  
Landrat

# Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost

**Vom 28. April 2021**

Aufgrund von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost“ in ihrer 61. Sitzung am 28.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1 Änderungen

- (1) Der § 3 Abs. 5 der Verbandssatzung entfällt. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 28.05.2025

René Straßberger  
Verbandsvorsitzender

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 28.05.2025

René Straßberger  
Verbandsvorsitzender

- (3) Der § 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch sämtliche Verbandsmitglieder in den von ihnen bestimmten Formen wie folgt:
- durch das Verbandsmitglied der Universitätsstadt Freiberg durch Veröffentlichung im „elektronischen Amtsblatt der Stadt Freiberg“ und
  - durch das Verbandsmitglied der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf durch Abdruck im „Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf.“

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt rückwirkend zum 28.05.2025 in Kraft.

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

31. Juli 2025

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 

—